14

IV C 1 - S 2400 - 15/05

IV C 1 / 4000015_05 / August 2005

Fax:

1.

Oberste Finanzbehörden der Länder

Bundesamt für Finanzen Abteilung Bp II 4 Repret Geschrieben am 2000 von
Gelesen am von
Abgesandt am 300 - von

Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin

3 Anlagen

In dem als <u>Anlage 1</u> beigefügten Schreiben vom 20. Dezember 2002 weist der Bundesverband der deutschen Banken auf eine fehlende gesetzliche Regelung für die Steuerpflicht von sog. Leerverkäufen von Aktien in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin hin. Zum besseren Verständnis der Thematik habe ich als <u>Anlage 2</u> eine schematische Darstellung des Ablaufs der Geschäftsvorfälle beigefügt.

Der steuerrechtlich unproblematische Grundfall von Aktiengeschäften, die in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin abgeschlossen werden, stellt sich vereinfacht wie folgt dar:

/28.6:

29.6.

30,6,

Kunde X gibt Verkaufs-Order

HV

Kunde Y gibt Kauf-Order

Erfüllungsgeschäft

(nach den Börsenhedingungen ist der Lieferzeitpunkt (Erfüllungsgeschäft) 2 Tage nach Kauf-Order)

Nach § 39 der Abgabenordnung wird der Kunde Y mit Abgabe der Kauf-Order zum wirtschaftlichen Eigentümer mit der Folge, dass dem Käufer die Wertpapiere steuerlich zuzurechnen sind. Demzufolge erhält allein der Käufer Y die Netto-Dividende (Brutto-Dividende nach Abzug von Kapitalertragsteuer) und einen KapSt-Anrechnungsanspruch.

Schwierigkeiten ergeben sich im Fall von sog. Leerverkäufen, bei denen der Leerverkäufer die Aktien, die er veräußert, selbst erst am Markt beschaffen muss.

28.6.

29.6

30.6.

Aktien im Marktbesitz

HV

Leerverkäufer gibt Verkaufs-Order

Leerverkäufer gibt Kauf-Order als Ausgleich für Verkaufs-Order Erfüllungsgeschäft

Kunde Y gibt Kauf-Order

Am 29.6 sind die Aktien steuerlich den Marktteilnehmern zuzurechnen, in deren Eigentum und Besitz sich die Aktien an diesem Tag befanden, mit der Folge, dass diese die Netto-Dividende und den KapSt-Anrechnungsanspruch erhalten.

Der Leerverkäufer wird nur in Höhe der Netto-Dividende belastet, damit die Bank in gleicher Höhe eine Verrechnung mit dem Kunden Y vornehmen kann.

Am 30.6. sind auch dem Kunden Y (Käufer) die erworbenen Aktien steuerlich zuzurechnen, d.h. er erhält ebenfalls eine Netto-Dividende und den KapSt-Anrechnungsanspruch. Um nach Auffassung des Verbands sicher zu stellen, dass dem Leerverkäufer weder eine Dividende noch ein KapSt-Anrechnungsanspruch vermittelt wird und sämtliche Ansprüche des Käufers abgedeckt werden, müsste die Bank den Leerverkäufer zusätzlich mit einem

Ausgleichsanspruch in Höhe der Kapitalertragsteuer belasten. Einen Formulierungsvorschlag von den Bankenverbänden für eine gesetzliche Regelung ist als Anlage 3 beigefügt.

Ich beabsichtige, die Problematik auf einer der ESt-Sitzung VI/05 mit ihren Vertretern zu erörtern. Rückfragen bitte ich an zu richten. Für vorbereitende Stellungnahmen wäre ich dankbar.

Im Auftrag

(UAL IV'C)

2. Referat IV B 2 mit der Bitte um Kenntnisnahme (Bildung von Rückstellungen) 2-3. Sekr. IV (B) fertige Rs von 1. mit den 3 Anlagen ~

Verteiler; AL IV, UAL IV C, Referat IV & 2; ESt-Verteiler-Länder, BfF + 8 Ucl (Medreut 3.4. Wv.

1.2518

(full for in a abdrucke für ALIV und VALIV Center. und aspes. 29/8

Bundesverband deutscher Banken

16

Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Dezember 2002

Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des neuen Ertragsteuerrechts für Dividenden haben sich in der Praxis einzelne Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aktiengeschäften ergeben, die vor dem Ausschüttungstermin abgeschlossen, aber erst danach erfüllt werden. Die Zielsetzung ist, für solche Geschäfte eine einheitliche, den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Verfahrensregelung festzulegen, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien nach den deutschen steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Bei einer solchen allgemein für Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin geltenden Zurechnungsregelung ist von Folgendem auszugehen:

- Eine eindeutige Zuordnung der Aktien lässt sich unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten nur anhand der Verhältnisse am Schlusstag (Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags) vornehmen.
- Grundlage für die Zurechnung von Aktien, die bis zum Tag der Hauptversammlung (einschließlich) erworben, aber entsprechend den nationalen und internationalen Börsenusancen erst nach diesem Termin geliefert werden, sind die Börsenbedingungen.

Nach den Vorschriften des Steuersenkungsgesetzes wurde das körperschaftsteuerliche Vollanrechnungsverfahren durch ein "klassisches" Körperschaftsteuersystem mit einer für einbehaltende und ausgeschüttete Gewinne einheitlicher delinitiven Körperschaftsteuerbelastung von 25% ersetzt. Von der Brutto-Dividende hat das ausschüttende Unternehmen die Kapitalertragsteuer in Höhe von grundsätzlich 20% einzubehalten. Die Brutto-Dividende unterliegt bei privaten Anlegern und Personenuntemehmen nach dem Halbeinkunsteverfahren der Einkommensteuer. Bei Kapitalgesellschaften und anderen Körperschaften ist die Dividende steuerfrei. Dividenden auf Handelsbestände der Kreditinstitute sind voll ertragsteuerpflichtig.

In Übereinstimmung mit den internationalen Regelungen sehen die Börsenbedingungen vor, dass die Aktien dem Erwerber mit allen zum Zeitpunkt des schuldrechtlichen Geschäftsabschlusses bestehenden Rechten und Pflichten zustehen². Nach Nr. 1 Abs. 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte wird diese Bestimmung integraler Bestandteil des mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages; die Banken sind mithin auch vertraglich ihren Kunden gegenüber verpflichtet, den Käufer so zu stellen, als habe er das Eigentum an den Aktien bereits zum Abschlusszeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes an der Börse erworben. Dem entspricht die Erwartungshaltung des Käufers, bei Abschluss eines Kaufes vor dem Ausschüttungstermin die Aktien einschließlich der Dividende und der mit ihr verbundenen Steueranrechnungsansprüche zu erhalten. Auch der Verkäufer hat die Absicht, eine so ausgestattete Aktie zu liefern. Ihren objektiven Ausdruck findet die Erwartungshaltung im Börsenpreis, der erst am Tag der Ausschüttung um den Betrag der Brutto-Dividende vermindert wird (Abschlagstag).

- Nach den wertpapier- und börsenrechtlichen Regelungen, die die objektiven Gegebenheiten des Marktes und die Erwartungshaltung der Marktteilnehmer zum Ausdruck bringen, ist der Käufer als derjenige anzusehen, der vom Zeitpunkt des Kaufabschlusses allein an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken partizipieren soll.
- Aus diesen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten folgt für die steuerrechtliche Qualifizierung, dass der Erwerber der Aktien als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 AO³ zu behandeln ist mit der Folge, dass ihm die Wertpapiere steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dementsprechend erhält er auf den erworbenen Aktienbestand eine Gutschrift in Höhe der Netto-Dividende (Brutto-Dividende nach Abzug der Kapitalertragsteuer). Wenn für ihn das Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren durchgeführt wird, erhält er eine Gutschrift in Höhe der Brutto-Dividende. Nach diesen Regelungen wird in der Praxis verfahren.

In dem Sonderfall eines sogenannten Leerverkaufes, bei dem der Veräußerer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch als rechtlichem Eigentümer der Aktien zustehen. Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienerwerber als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.

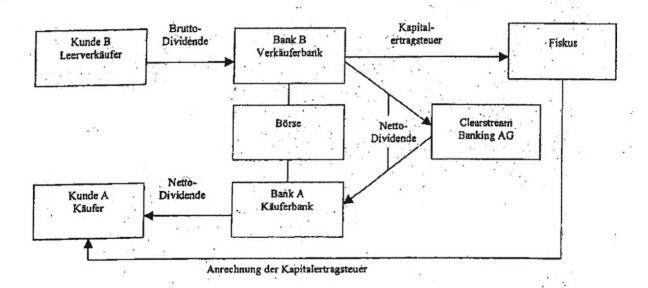
Vgl. § 29 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse: "Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sinc Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden."

³ Zu diesem Ergebnis kommen auch der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 5. Dezember 1999 zum so genannten "Dividenden-Stripping" (I R 29/97, BStBt II 2000, 527) sowie das Finanzgericht Düsseldorf, dass sich in vier Urteilen vom 4. März 2002 (17 K 3669/98 F, 17 K 9829/98 F, 17 K 3420/98 F und 17 K 3418/98 F) dem BFH angeschlossen hat.

Hierzu schlagen wir für diesen Sonderfall im Rahmen der Abrechnung des Geschäftes Folgendes vor:

- die Einführung einer Brutto-Dividenden-Regulierung gegenüber dem Leerverkäufer der Aktien durch die Bank, die den Kundenauftrag über einen von ihr identifizierten Leerverkauf ausführt,
- die Einführung einer Netto-Dividenden-Regulierung gegenüber dem Erwerber der Aktien und
- die <u>Begründung einer Abzugs- und Abführungspflicht für eine Kapitalertragsteuer</u> zu Lasten des Leerverkäufers für Rechnung des Erwerbers der Aktien.

Vereinfacht dargestellt wurde sich bei diesem Vorschlag das folgende Abwicklungsschema ergeben:



Den zusätzlichen Einbehalt und die Abführung der Kapitalertragsteuer kann in diesem Fall – anders als bei der mit der Ausschüttung verbundenen Kapitalertragsteuer – nicht der Emittent vornehmen, weil er von diesem Vorgang keine Kenntnis hat. Deshalb sieht der Vorschlag vor, dass die Bank, die den Verkaufsauftrag des Kunden über den Leerverkauf ausführt, zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer zu Lasten des Leerverkäufers verpflichtet wird.

Auf diese Weise können alle von der inländischen Verkäuferbank identifizierten Leerverkäufe erfasst werden. Die Vornahme der Brutto-Regulierung durch eine zentrale inländische Verwahrstelle (z.B. Clearstream Banking AG), um auf diese Weise eine von der Verwahrung

der Aktien im In- oder Ausland unabhängige Regelung zu schaffen, ist dagegen praktisch nicht durchführbar, weil die Leerverkäufe als solche in den Abrechnungssystemen nicht identifiziert (erkannt) werden können. Nicht erfassbar sind die über ausländische Banken oder Verwahrstellen vorgenommenen Leerverkäufe, da diese Institute nicht zur Einbehaltung und Abführung der deutschen Kapitalertragsteuer verpflichtet werden können.

Zur Begründung einer Kapitalertragsteuerpflicht zu Lasten des Leerverkäufers für Rechnung des Erwerbers der Aktien sowie zur Begründung einer Einbehaltungs- und Abführungspflicht für die betreffende Bank ist eine ausdrückliche steuergesetzliche Regelung erforderlich.

Den Entwurf eines entsprechenden Formulierungsvorschlags

- zur Begründung der materiellen Steuerpflicht der Einnahme des Aktienerwerbers als Kapitalertrag, der wie die vom Emittenten gezahlte Dividende den Regelungen des § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG unterliegt und zugleich Grundlage für die Kapitalertragsteuerpflicht ist, sowie
- zur Begründung der Kapitalertragsteuerpflicht mit den Regelungen für das Kapitalertragsteuerverfahren (Abzugs-, Entrichtungs- und Bescheinigungspflicht, Bemessung, Anrechnung, Erstattung der Steuer usw.)

werden wir Ihnen in Kürze nachreichen.

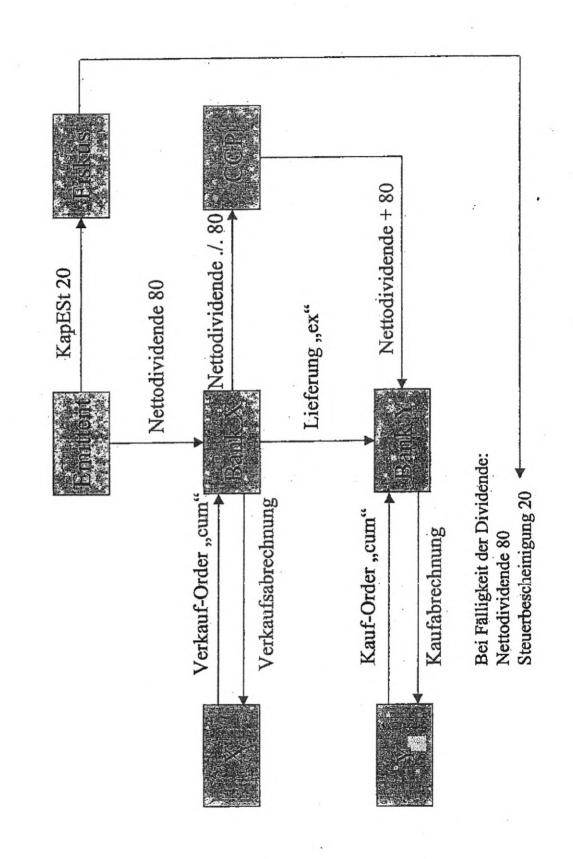
Wir bitten Sie, das Thema in dem von uns vorgeschlagenen Sinne aufzugreifen. Für eine weitere Erläuterung dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen geme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Aktiengeschäfte in zeitlicher

11

	28.06.	29. 06. Tag der HV	30.06. Ex-Tag
	÷	(Bestände am Abend sind maßgeblich für die steuer- liche Zurechnung)	(Tag, an dem die Dividende vom Kurs abgeschlagen wird)
Börsenkurs der Aktie	300	300	200 (= 300./.100 Dividendenabschlag)
	GESCHÄFTS- ABSCHLUSS		ERFÜLLUNG
Verkäufer X	 Verkauf-Order "cum" Ausbuchung der Aktien aus seinem Depot (./.300) rechtlicher Eigentümer, keine Verfügungsmacht 	 rechtlicher Eigentümer, keine Verfügungsmacht 	 weder rechtlicher noch wirtschaftlicher Bigentümer
Käufer Y	 Kauf-Order "cum" Einbuchung der Aktien in sein Depot (+ 300) wirtschaftlicher Eigentümer 	 wirtschaftlicher Eigentümer (§ 20 Abs. 2a EStG) 	 Lieferung "ex" (200) Nettodividende (80) + Steuerbescheinigung (20) rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer



Sachverhalt

Kunde Y erteilt der Bank Y am 28. 6. den Auftrag zum Kauf von Z-Aktien.

Kunde X erteilt am gleichen Tag der Bank X einen Verkaufsauftrag über Z-Aktien, die in seinem Depot bei der Bank X verwahrt werden.

➤ HV findet am 29. 6. statt.

Erfüllung der Geschäfte erfolgt entsprechend den Börsenusancen am 30. 6. Å

Abwicklung

Behandlung des Käufers Y

- Käufer Y ist als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen und wird deshalb steuerrechtlich als Anteilseigner der Wertpapiere behandelt. Å
- Bank Y zeigt am 28. 6. dem Kunden Y die Ausführung des Kaufauftrages an und verbucht die zu erwerbenden Z-Aktien. A
- Käufer Y erhält bei Fälligkeit der Dividende eine Gutschrift in Höhe der Nettodividende mit Steuerbescheinigung (gegebenenfalls wird für ihn das Erstattungsverfahren durchgeführt). Å

2. Behandlung des Verkäufers X

- Verkäufer X wird steuerrechtlich nicht mehr als Anteilseigner behandelt.
- Sperre hinsichtlich des aus dem Depot veräußerten Bestandes. Mit dem Sperrvermerk Dividende und der mit ihr verbundenen Steueranrechnungsansprüche) am 28. 6. eine stellt die Bank X sicher, dass sie für den Kunden X keine weitere Verfügung über den Bank X vermerkt bei Eingang des Auftrages zum Verkauf der Z-Aktien (inklusive der bereits von ihm verkauften Bestand an Z-Aktien vornehmen wird.
- Steuerbescheinigung erteilt, noch wird für ihn das Erstattungsverfahren durchgeführt. Verkäufer X erhält keine Dividendengutschrift von der Bank X; ihm wird weder eine
- Eine etwaige bereits durchgeführte Dividendengutschrift und eine ausgestellte Steuerbescheinigung bzw. Anträge auf Steuererstattung wären rückgängig zu machen. Å

Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin - LEERVERKAUF-

		28.06.	29. 06. Tag der HV	30.06. Ex-Tag
			(Bestände am Abend sind maßgeblich für die steuerliche Zurechnung)	(Tag, an dem die Dividende vom Kurs abgeschlagen wird)
Börsenkurs der Aktie		300	300	200 (= 300/.100 Dividendenabschlag)
C1	•	rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer	 rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer 	 rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer Nettodividende (80) + Steuerbescheinigung (20)
C2	:		:	:
:	. :			
		GESCHÄFTS- ABSCHLUSS		ERFÜLLUNG
Leerverkäufer B	• •	Verkauf-Order "cum" Ausbuchung der Aktien aus seinem Depot (führt zu Minus-Bestand)		 Kauf-Order "ex" Einbuchung der Aktien in sein Depot (Ausgleich des Minus- Bestandes)
Käufer A	• •	Kauf-Order "cum" Einbuchung der Aktien in sein Depot		 Lieferung "ex" (200) Nettodividende (80) + Steuerbescheinigung (20)
	•	wirtschaftlicher Eigen- tümer	 wirtschaftlicher Eigentümer (§ 20 Abs. 2a EStG) 	rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer

27 Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin Nettodividende + 80 Nettodividende ./.80 KapESt 20 KapESt 20 Nettodividende 80 Lieferung "ex" - LEERVERKAUF-Bei Fälligkeit der Dividende: Steuerbescheinigung 20 Verkauf-Order "cum" Steuerbescheinigung 20 Verkaufsabrechnung Kauf-Order "cum" Nettodividende 80 Kaufabrechnung Nettodividende 80 "echte Dividende" "künstliche Dividende"

Sachverhalt

- Kunde A erteilt der Bank A am 28. 6. den Auftrag zum Kauf von Z-Aktien. Å
- Kunde B erteilt am gleichen Tag der Bank B einen Verkaufsauftrag über Z-Aktien "cum", die sich noch im Eigentum und Besitz eines Dritten befinden und die der Kunde B daher aus einem gesonderten Geschäft anschaffen wird, wobei die Eindeckung jedoch nur "ex" erfolgen kann ("Leerverkauf"). Å
- ➤ HV findet am 29. 6. statt.
- Erfüllung der Geschäfte erfolgt entsprechend den Börsenusancen am 30. 6. Å

Abwicklung

1. Behandlung des Käufers A

- Käufer A ist als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen und wird deshalb steuerrechtlich als Anteilseigner der Wertpapiere behandelt. À
- Bank A zeigt am 28. 6. dem Kunden A die Ausführung des Kaufauftrages an und verbucht die zu erwerbenden Z-Aktien.
- Käufer A erhält bei Fälligkeit der Dividende eine Gutschrift in Höhe der Nettodividende mit Steuerbescheinigung (gegebenenfalls wird für ihn das Erstattungsverfahren durchgeführt). Å

Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin - LEERVERKAUF.

2. Behandlung des Leerverkäufers B

- Leerverkäufer B wird steuerrechtlich nicht als Anteilseigner behandelt. Å
- Bank B belastet den Kunden B mit einem Betrag in Höhe der Nettodividende, um ihn mit der Bank A verrechnen zu können. Å
- Fiskus abgedeckt sind, müsste die Bank B den Kunden B zusätzlich mit einem Ausgleichs-Um sicherzustellen, dass dem Kunden B weder eine Dividende noch Steueranrechnungsansprüche vermittelt werden und sämtliche Ansprüche des Erwerbers A und auch die des betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer belasten ("Brutto-Regulierung"). À
- Dieser Ausgleichsbetrag müsste von der Bank B, die den Leerverkauf identifiziert hat, an den Fiskus abgeführt werden. À



sowie zur Begründung einer Einbehaltungs- und Abführungspflicht für die betreffende Bank ist eine ausdrückliche steuerdes Leerverkäufers für Rechnung des Erwerbers der Aktien Zur Begründung einer Kapitalertragsteuerpflicht zu Lasten gesetzliche Regelung erforderlich.

MAT-A-BMF-3 Ordney-Styon-8

Bundesverband deutscher Banken

NC1.52400-3/03

1' 28/ 4. Jan. 2003

Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Bundesminis orium dar Finanzon
10.01.2003 19 112

9. Januar 2003 N 1.3.3 –

Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 20. Dezember 2002 in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen einen ersten Entwurf eines steuergesetzlichen Formulierungsvorschlags, in dem wir versucht haben

- die materielle Steuerpflicht der Einnahme des Aktienerwerbers als Kapitalertrag, der wie die vom Emittenten gezahlte Dividende den Regelungen des § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG unterliegt und zugleich Grundlage für die Kapitalertragsteuerpflicht ist, sowie
- die Kapitalertragsteuerpflicht mit den Regelungen für das Kapitalertragsteuerversahren (Abzugs-, Entrichtungs- und Bescheinigungspflicht, Bemessung, Anrechnung, Erstattung der Steuer usw.)

zu begründen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- ENTWURF -

Einkommensteuergesetz

§ 3 Steuerfreie Einnahmen

Steuerfrei sind

40. die Hälfte.

d) der Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1a und 9.

§ 20 Kapitalvermögen

- (1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören
- 1a. Einnahmen, die an Stelle der Bezüge im Sinne der Nummer 1 von einem anderen als dem Anteilseigner nach Absatz 2a bezogen werden, wenn dieser die Anteile mit Dividendenberechtigung erworben aber ohne Dividende erhalten hat;

§ 43 Kapitalerträge mit Steuerabzug

- (1) ¹Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:
 - 1a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1a;

§ 43a Bemessung der Kapitalertragsteuer

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1a.In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a: 20 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 25 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

§ 44 Entrichtung der Kapitalertragsteuer

- (1) ¹Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7b und 8 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. ²Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ³In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1a das die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. ⁴Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist 1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2
 - a) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,

das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

gegen Aushändigung der Zinsscheine Kapitalerträge bb) Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder

einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt;

b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstabens a, wenn kein inländisches Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder

⁵Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10, des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder des die Veräußerung der Anteile ausführenden inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. ⁶Dabei sind die Kapitalertragsteuer und der Zinsabschlag, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen sind, jeweils auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden. ⁷Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. ⁸Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. ⁹Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. 2lst die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne dass über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluss gefasst worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung. Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1a gelten diese Zuflusszeitpunkte entsprechend.

(5) ¹Die Schuldner der Kapitalerträge, die die Veräußerung der Anteile ausführenden inländischen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute oder die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. ²Der Gläubiger der Kapitalerträge wird nur in Anspruch genommen, wenn

1. der Schuldner, das die Veräußerung der Anteile ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge

nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,

2. der Gläubiger weiß, dass der Schuldner, das die Veräußerung der Anteile ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder

Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut oder das die Veräußerung der Anteile ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der

Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat. ³Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge, des die Veräußerung der Anteile ausführenden inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner, das Kreditinstitut inländische Anteile ausführende Finanzdienstleistungsinstitut oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Veräußerung der Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.

§ 44b Erstattung der Kapitalertragsteuer

(1) ¹Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und bis 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44a Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 40 Buchstabe d, e und f erstattet. ²Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 3 beizufügen.

§ 44c Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(2) 1st der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder

Vermögensmasse oder

2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 1 bezeichnet ist, so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a und 7a einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft im Sinne des Satzes 1 ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 45 Ausschluss der Erstattung von Kapitalertragsteuer

¹In den Fällen, in denen die Dividende an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Zahlungsempfänger ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt nicht für den Bezieher von Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1a und den Erwerber eines Dividendenscheins in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a. ³In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Erwerber von Zinsscheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.

§ 45a Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer

(2) ¹In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bis 4, 7a und 7b sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers;

2. die Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs;

den Zahlungstag:

- 4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Kapitalertragsteuer getrennt nach a) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 1 und bis 2;
 - b) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 3 (Zinsabschlag) und

c) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 4 und 5;

5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

²Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 7 bis 7 b und 8 sowie Satz 2 ist außerdem die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind. ³Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen läßt. ⁴Ist die auszahlende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben. ⁵§ 44a Abs. 6 gilt sinngemäß; über die zu kennzeichnenden Bescheinigungen haben die genannten Institute und Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. ⁶Diese müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

36

(3) ¹Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, so hat an Stelle des Schuldners das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut die Bescheinigung zu erteilen. ²Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Finanzdienstleistungsinstituts muss auch der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden; die Angabe des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a; dabei gilt als Schuldner der Kapitalerträge der Emittent der erworbenen Anteile.

§ 49 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

- (1) Inlandische Einkunfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 4) sind
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des
 - a)
 - b) § 20 Abs. 1 Nr. 1a, wenn es sich um die Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen handelt;
 - c) § 20 Abs. 1 Nr. 3;
 - d) § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn

Körperschaftsteuergesetz

§ 8b Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen

(1) ¹Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. ²Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sowie Einnahmen aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.